

# Gebührenordnung Anlagedienstleistungen

Schwyz, 9. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck _____	3
2	Kosten und Gebühren _____	3
3	Rechnungsstellung _____	3
4	Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten _____	4

## 1 Zweck

Diese Ordnung regelt die Entschädigungen und Kosten, die sich aus dem Vorsorgeverhältnis und den Anlage- und Administrationsdienstleistungen der Stiftung ergeben.

## 2 Kosten und Gebühren

2.1 Nachfolgende Kosten werden dem Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers belastet:

### Struktur- und Beratungskosten

Stiftungsgebühr 0.20% p.a.<sup>1</sup>

### Anlagegebühren

Anlagekosten abhängig vom gewählten Anlagemodell<sup>2</sup>  
 Depotgebühr 0.09% p.a.<sup>3</sup>  
 Transaktionskosten kostenlos<sup>4</sup>  
 Strategiewechsel kostenlos

### Wohneigentumsvorbezug/-verpfändung

Wohneigentumsvorbezug pro Fall CHF 500  
 Verpfändung pro Fall CHF 200

### Sonstige Gebühren

Austritt Freizügigkeitsstiftung innerhalb eines Jahres nach Eintritt<sup>5</sup> CHF 400  
 Beratungs- und Abwicklungsgebühr bei Wohnsitzverlegung ins Ausland CHF 500  
 Ausserordentliche administrative Aufwände nach Aufwand

<sup>1</sup> Mindestgebühr CHF 120 p.a.

<sup>2</sup> Die zur Wahl stehenden Anlagemodelle sind auf [www.valuepension.ch/partners](http://www.valuepension.ch/partners) dargestellt

<sup>3</sup> Gebühren eigene Depotbank auf Anfrage

<sup>4</sup> Allfällige zusätzliche externe Transaktionskosten können weitergegeben werden

<sup>5</sup> Gebühr wird nur bei einem Wechsel zu einer anderen Freizügigkeitsstiftung fällig

2.2 Für die Kostenberechnung nach Aufwand wird ein Stundensatz von CHF 200 für jede angebrochene Stunde angewendet.

2.3 Die Stiftungsgebühr wird durch die geschäftsführende Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit Belastung und Überweisung der Gebühren erfolgt durch die Stiftung.

2.4 Für die Beratung oder Vermögensverwaltung kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers eine jährliche Entschädigung von max. 1% auf dem durchschnittlichen Freizügigkeitskapital erhoben werden.

2.5 Eine Vermittlungsentschädigung von max. 3% kann mit schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit auf jeder Einzahlung vorab erhoben werden.

2.6 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche die Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen zurückerstattet werden, den Vorsorgenehmern offenzulegen und gutzuschreiben.

## 3 Rechnungsstellung

3.1 Die Berechnung der Struktur- und Beratungskosten sowie der Anlagegebühren erfolgt quartalsweise basierend auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgeguthaben per Ende der letzten 3 Vormonate. Alle Kosten werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers belastet.

3.2 Im Falle eines Ein- oder Austritts erfolgt die Belastung der Kosten pro rata temporis auf Monatsbasis.

3.3 Die Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten wie externe Vermögensverwaltungskosten erfolgt zuzüglich der Mehrwertsteuer.

#### **4 Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten**

- 4.1 Der Stiftungsrat kann die vorliegende Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.
- 4.2 Gebührenerhöhungen werden den Vorsorgenehmern jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.
- 4.3 Die vorliegende Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwyz, 9. Januar 2018

Stiftungsrat der valuepension - Freizügigkeitsstiftung